

1337/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 3. Oktober 1996 unter der Nr. 1323/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend in der

NS-Zeit von Österreichern oder in Österreich damals lebenden Personen gestohlenes, entwendete,

arisieretes und unter Zwang unter dem tatsächlichen Wert von den Opfern erworbene Vermögen bzw. den materiellen Schaden der NS-Opfer insgesamt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1. Wann und unter Verwendung welcher Unterlagen, Angaben, Wechselkurse und Zinsverluste wurde zuletzt der wirtschaftliche Schaden, den die NS-Herrschaft an den von ihnen Verfolgten verursachte, quantifiziert und welchem Wert entspricht dies heute?

2. Welche Gruppen von Verfolgten wurden in dieser Einschätzung erfaßt?

3. Wie hoch wird der Wert des zurückgelassenen, gestohlenen, arisierten und unter Zwang unter dem tatsächlichen Wert von Verfolgten gekauften Vermögens an Grundbesitz geschätzt?

4. Wie hoch wird der Wert des zurückgelassenen, gestohlenen, arisierten und unter Zwang unter dem tatsächlichen Wert von Verfolgten gekauften Vermögens an Unternehmen, Aktien, Wertpapieren, Marken- und Musterrechten und Patenten geschätzt?

5. Wie hoch wird der Wert des zurückgelassenen, gestohlenen, arisierten und unter Zwang unter dem tatsächlichen Wert von Verfolgten gekauften Vermögens an Möbeln und persönlicher Habe geschätzt?

6. Wie hoch wird der Wert des zurückgelassenen, gestohlenen, arisierten und unter Zwang unter dem tatsächlichen Wert von Verfolgten gekauften Vermögens an Gold, Juwelen und Silbergegenständen geschätzt? Bei dieser Schätzung sollte auch der Wert von den Opfern in NS-Haftanstalten und KZs aus Kiefern gebrochenen und auf andere Weise entwendeten Zahngoldes enthalten sein.

7. Wie hoch wird der Wert des entwendeten, gestohlenen, arisierten Vermögens an Sparguthaben geschätzt?

8. Besteht die Möglichkeit, daß auf österreichischen Banken nachrichtenlose Guthaben vorhanden sind oder waren, die vor der Machtergreifung der Nazis Verfolgten gehörten, aber nach dem Krieg von den Eigentümern nicht mehr beansprucht wurden? Wie hoch wird der Wert dieser Guthaben geschätzt und was geschah damit?

9. Wie hoch wird der Wert des entwendeten, gestohlenen, arisierten und unter Zwang unter dem tatsächlichen Wert von Verfolgten gekauften Vermögens an Versicherungspolicen, bzw. nicht ausgezahlten Versicherungssummen für beispielsweise Lebensversicherungen, Pensionsversicherungen, Kranken- und Unfallversicherungen, Haushaltsversicherungen, etc. geschätzt?

10. Wie hoch wird der Verdienstentgang von Verfolgten während und durch die Emigration, Flucht, Gefängnis- und KZ-Haft geschätzt?

11. Falls die Einschätzung des verlorenen Vermögens bisher nicht zur Gänze vorgenommen wurde, bis wann ist mit entsprechenden Unterlagen zu rechnen und welche Stellen wurden wann mit der Erstellung derselben beauftragt?

12. Was hat die Bundesregierung bisher von sich aus unternommen, um die Eigentümer von verlorenem Vermögen und deren Rechtsnachfolger ausfindig zu machen?

13. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um die Eigentümer von verlorenem Vermögen und deren Rechtsnachfolger ausfindig zu machen?

14. Welche Werte konnten die Betroffenen und deren Rechtsnachfolger bis heute zurückerhalten?

15. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um Vermögen, das in andere Staaten abtransportiert wurde oder auf andere Weise in die Verfügungsgewalt anderer Staaten geraten ist, zurückzubekommen und an die Betroffenen und deren Rechtsnachfolger zurückzustellen?

16. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um Vermögen, das in andere Staaten abtransportiert wurde, zurückzubekommen und an die Betroffenen und deren Rechtsnachfolger zurückzustellen?

17. Sollte es der Bundesregierung gelingen, Teile des abtransportierten Goldes oder anderer Werte aus dem Eigentum von Opfern aus der Schweiz oder anderen Staaten zurückzubekommen, wie und wem plant die Bundesregierung diese Werte zukommen zu lassen?

18. Sollte es der Bundesregierung gelingen, Teile des abtransportierten Goldes oder anderer Werte aus dem Eigentum der Oesterreichischen Nationalbank aus der Schweiz oder anderen Staaten zurückzubekommen, wie und wem plant die Bundesregierung diese Werte zukommen zu lassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Da die Fragen 1 bis 9 bzw. 10 den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betreffen und meinem Ressort keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen, ersuche ich um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung dieser Fragen absehe.

Auch die Fragen 11 bis 18 betreffen überwiegend den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen hat mir jedoch eine Stellungnahme übermittelt, auf dessen Grundlage ich diese Fragen wie folgt beantworte:

Zu Frage 11 :

Da mangels konkreter Unterlagen und Informationen verlässliche Daten nicht vorhanden sind, ist es auch nicht möglich, Schätzungen vorzunehmen. Somit wurden und werden auch keine Stellen mit einer derartigen Arbeit beauftragt.

Zu Frage 12:

Die österreichische Bundesregierung hat immer wieder versucht, Berechtigte ausfindig zu machen, um sie auf die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer Rechte aufmerksam zu machen. Im Bereich des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes erfolgte dies durch die Finanzlandesdirektionen, im Bereich der Kunst- und Kulturbereinigungsgesetze durch die österreichischen Vertretungen im Ausland. Informationen über die Rückstellungsmöglichkeiten an die Verbände der rassistisch und politisch Verfolgten gab es immer wieder, ebenso Hinweise und Einschaltungen in verschiedenen Medien.

Auch auf die Möglichkeit der Antragstellung an den Alten und Neuen Hilfsfonds I und II, die Sammelstellen A und B oder den Abgeltungsfonds wurde von den österreichischen Vertretungen im Ausland und den ausländischen Vertretungen in Wien sowie den führenden Tageszeitungen in den wichtigsten Emigrationsländern hingewiesen.

Zu Frage 13 :

Ich verweise zunächst auf die Entfertigungserklärung des Präsidenten des Committee for Jewish Claims on Austria, Dr. Nahum GOLDMANN, vom 19. Dezember 1961 , in der dieser erklärt, daß das Komitee keine Schritte gegenüber der österreichischen Bundesregierung setzen werde, um weitere gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten von in Österreich durch das NS-Regime verfolgten jüdischen Opfern zu verlangen.

Da die Bundesregierung davon ausgehen kann, daß alle Forderungsberechtigten in den vergangenen 50 Jahren ihre Verluste in irgendeiner Form geltend gemacht haben bzw. Rückstellungsansprüche durch die Sammelstellen A und B erhoben wurden, sind weitere Schritte in diesem Zu-

sammenhang nicht geplant.

Zu Frage 14:

Abgesehen von Bestandrechten, bei denen durch andere Maßnahmen Abhilfe geschaffen wurde (Opferfürsorgegesetz), dürften im großen und ganzen alle nach Kriegsende auf dem Gebiet der Republik Österreich vorhandenen Werte der durch das NS-Regime Geschädigten den Betroffenen oder deren Rechtsnachfolgern wieder ausgefolgt bzw. dementsprechende Entschädigungen in die Wege geleitet worden sein. Die Versteigerung jener Kunst- und Kulturgüter, die der Israelitischen Kultusgemeinde Österreich übereignet worden sind, erfolgte am 29. und 30. Oktober 1996.

Zu Frage 15 :

Im Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 haben sich die Alliierten verpflichtet, Vermögenswerte an Österreich zurückzustellen, soweit sie selbst eine Entziehung österreichischen Vermögens angenommen haben.

Zu Frage 16:

Soferne Indizien bestehen, daß österreichisches Vermögen vom Ausland noch nicht rückerstattet wurde, hat das jeweils zuständige Ressort die geeigneten Schritte zu setzen, um eine Ausfolgung im Verhandlungsweg zu erreichen. Es muß aber betont werden, daß durch das Abkommen von Potsdam den in die Kriegsereignisse einbezogenen Staaten das Recht eingeräumt wurde, deutsches Eigentum in Anspruch zu nehmen.

Zu Frage 17:

Sollte noch Eigentum von Opfern an die Republik Österreich gelangen, ist selbstverständlich beabsichtigt, es diesen bzw. deren Rechtsnachfolgern zukommen zu lassen.

Zu Frage 18:

Über die österreichischen Rückstellungsansprüche auf Währungsgold hatte die Brüsseler Goldkommission zu entscheiden. Mit Beschußprotokoll vom 9. Juni 1958 wurde der Anspruch der Oesterreichischen Nationalbank auf das am 17. März 1938 in ihrem Besitz befindliche Währungsgold mit 78.267 '1478 kg f anerkannt. Tatsächlich wurden 64 % dieser Goldmenge, das sind 50. 181'8249 kg f, der Oesterreichischen Nationalbank rückerstattet, sodaß hinsichtlich des Differenzbetrags aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank nach wie vor ein Rückgabeanspruch besteht.

Sollte ehemals im Besitz der Oesterreichischen Nationalbank befindliches Währungsgold bekannt werden, so wäre es an diese rückzuerstatte.